

Streit um Budweiser geht in die nächste Runde

Mi, 16.09.2009, 15:01

Gabriela Austeda

Der "Budweiser-Streit" gilt als eine der längsten und umfassendsten Streitigkeiten im Markenrecht. Nun gilt es für das Handelsgericht Wien zu entscheiden, ob es sich bei "Bud" um eine Ursprungsbezeichnung handelt. Dazu genügt ein Hinweis an die Verbraucher, stellte nun der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren fest.



Die Ursprungsbezeichnung Budweiser beschäftigt die Gerichte. [Foto: Martin und Julia/ flickr.com]

Die Herkunft von Produkten findet sich häufig in dessen Namen wieder. Das Gemeinschaftsrecht schützt bestimmte geografische Angaben in der [EG-Verordnung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen \(510/2006\)](#). Diese besitzt abschließenden Charakter und steht bilateralen Verträgen zwischen Mitgliedstaaten entgegen, stellte der EuGH in einer aktuellen [Entscheidung \(C-478/07\)](#) fest. Ob es sich tatsächlich um eine geschützte Ursprungsbezeichnung handelt, hat das jeweilige Gericht nach nationalen Bestimmungen festzustellen, da es in diesem Bereich an gemeinschaftsrechtlichen Regelungen fehlt. Es genügt dabei, dass die Produktbezeichnung dem Verbraucher einen Hinweis auf die Herkunft des Produkts gibt, so der Europäische Gerichtshof.

"American Bud" aus Amerika oder aus Budweis?

Geklagt hatte die in Budweis ansässige Brauerei Budějovický Budvar einen Getränkevertrieb in Österreich, der "American Bud" von der Brauerei Anheuser-Busch vertreibt. Die beiden Brauereien waren schon in früheren Verfahren aneinander geraten. Das aktuelle Verfahren vor dem Handelsgericht Wien dreht sich vor allem darum, ob es sich bei "Bud" um eine Ursprungsbezeichnung handelt. In früheren Entscheidungen des Handelsgerichts war die Klage mit der Begründung abgewiesen worden, dass es sich bei "Bud" um keine Herkunftsbezeichnung handle, da sie die tschechische Bevölkerung nicht mit einem bestimmten Ort in Verbindung bringen würde. Für den Obersten Gerichtshof hingegen, stand dies nicht eindeutig fest.

Das Handelsgericht sah daher ein erneutes Vorabentscheidungsverfahren für notwendig und wandte sich an den Europäischen Gerichtshof. Das Gericht legte die Frage vor, ob es relevant ist, dass in dem Herkunftsland selbst die Bezeichnung für einen Ort geläufig ist oder ob es ausreicht, dass Verbraucher einen Zusammenhang mit dem Ort herstellen, obwohl die Bezeichnung tatsächlich im Land nicht gebräuchlich ist. Die Frage nach der Herkunftsangabe ist im Hinblick auf die Gegebenheiten und das Verständnis in der Tschechischen Republik zu prüfen, so der EuGH. Es handle sich um eine mittelbare geographische Herkunftsangabe, wenn die Bezeichnung zwar nicht als geographischer Ort vorhanden ist, aber doch zumindest dazu geeignet ist, den Verbraucher darauf hinzuweisen, dass das Produkt aus einem bestimmten Ort, Gebiet oder Land stammt.

Unklarheiten bestanden weiters, nach welcher Methode das Gericht zu prüfen hat, ob es sich um

eine Herkunftsbezeichnung handelt. Welche Methoden zur Ermittlung des Verbrauchereindrucks hinzugezogen werden, ist gemeinschaftsrechtlich nicht geregelt. Daher liegt es am jeweiligen nationalen Gericht, Verbraucherbefragungen in Auftrag zu geben, ob "Bud" als Herkunftsbezeichnung verstanden wird und nicht zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.

Ein zusätzlicher bilateraler Vertrag

In diesem Fall war auch ein bilateraler Vertrag relevant, den Österreich mit der Tschechischen Republik abgeschlossen hat. In diesem verpflichten sich die Vertragsstaaten, Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen. Dieser bilaterale Vertrag wurde in den 70er Jahren, lange vor dem Beitritt zur Europäischen Union, abgeschlossen. Der Vertrag findet allerdings keine Anwendung, da er dem Gemeinschaftsrecht widerspricht. Die Verordnung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (510/2006) hat zum Ziel, den Verbrauchern zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse, die eine geographische Angabe im Namen tragen, auch tatsächlich aus diesem Gebiet stammen. Damit soll verhindert werden, dass Dritte Vorteile aus dem Ruf der Qualität dieser Erzeugnisse ziehen.